

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 194/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Humann und
Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache von der Beklagten, ihm ab 1. Oktober 2001 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsminderung zuzuerkennen.
- 2 Der 1951 geborene Kläger war in der Bundesrepublik Deutschland von 1972 bis 1992 mit Unterbrechungen als Krankenpflegehelfer beschäftigt. 1986/87 absolvierte er in einem Berufsförderungswerk eine Ausbildung zum Metallwerker. Von 1992 bis 1998 verbüßte er eine Haftstrafe. Seit 1998 ist er arbeitslos.
- 3 Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers, ihm ab 1. Oktober 2001 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsminderung zuzuerkennen, ab (Bescheid vom 12. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2003). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 27. Mai 2004; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 27. Juli 2005). Das LSG hat in seinem ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergangenen Beschluss ua Folgendes ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, weil er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit den festgestellten Gesundheitsstörungen noch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbsfähig sein könne. Er könne noch mittelschwere Arbeiten ausführen, sei allerdings nicht mehr in der Lage, unter Zeitdruck zu arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten, die ein eigenverantwortliches Handeln voraussetzten. Er habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Als bisheriger Beruf sei der eines Altenpflegehelfers zu Grunde zu legen. Ob er diesen Beruf mit dem festgestellten Leistungsvermögen noch ausüben könne, könne dahingestellt bleiben, denn er sei jedenfalls noch in der Lage, die Tätigkeit eines Metallwerkers zu verrichten, für die er umgeschult worden sei. Schließlich müsse er sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisen lassen, da er als Altenpflegehelfer höchstens in die Gruppe der einfachen angelernten Arbeiter einzustufen sei.
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz, auf der die Haupt-



sacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

- (1 "Ob der Beruf des Altenpflege- oder Krankenpflegehelfers nach § 14b Abs 2 des
) Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1975 (BGBl I S 1443) in die Gruppe der einfachen angelernten Arbeiter einzustufen ist?"
- (2 "Ob jemand, der eine Persönlichkeitsstörung hat, die sich im Verlust der Selbstkon-
) trolle und aggressiven Durchbrüchen äußert, für das Erwerbsleben ungeeignet ist, und damit erwerbsgemindert ist, weil die konkrete Gefahr besteht, dass etwa Mitarbeiter geschädigt werden?"

- 8 Der Kläger hat mit der zweiten Frage schon keine Rechtsfrage formuliert. Hinsichtlich der ersten Frage kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um eine abstrakte Rechtsfrage handelt, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Denn es fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage. Der Kläger hat insbesondere nicht dargelegt, warum sich die von ihm aufgeworfene Frage nicht unter Zugrundelegung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Erwerbsminderung ausreichend beantworten lasse. Außerdem hat er nicht hinreichend aufgezeigt, weshalb das Bundessozialgericht (BSG) in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich die von ihm aufgeworfene Frage beantworten müsse.

- 9 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

- 10 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (hierzu stellvertretend BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz der Beschluss des LSG von einer genau bezeichneten Aussage in einer Entscheidung des BSG abweicht (hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Diese Divergenz hat der Kläger mit seinem Vorbringen, die Rechtsauffassung des LSG weiche von der Rechtspre-



chung des BSG zur konkreten Bezeichnung eines Vergleichsberufs (Urteil vom 14. Mai 1996 - 4 RA 60/94) ab, nicht hinreichend aufgezeigt.

- 11 3. Die geltend gemachten Verfahrensmängel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 103 SGG) und sinngemäß eines Verstoßes gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sowie einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargetan.
- 12 a) Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur gestützt werden, wenn sich dieser auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat schon nicht vorgebracht, dass er an einem Beweisantrag festgehalten habe, der den Anforderungen der Zivilprozessordnung entspräche und der im Beschluss des LSG aufgeführt sei (hierzu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 13 b) Soweit der Kläger vorträgt, das LSG sei von unrichtigen Beweistatsachen ausgegangen, macht er damit, anders als er meint, nicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG), sondern einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 14 c) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe durch eine Überraschungsentscheidung seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt, hat er nicht hinreichend dargetan, dass die Hauptsacheentscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 15 Seinem Vortrag lässt sich zwar entnehmen, dass das LSG dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte, dass es erstmals in dem ohne mündliche Verhandlung ergangenen Beschluss die Verweisungstätigkeit eines Metallwerkers angeführt hat (hierzu stellvertretend BSG, Beschluss vom 23. Oktober 2003 - B 4 RA 37/03 B -, SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6). Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, dass die Hauptsacheentscheidung auf der unterbliebenen Anhörung beruhen kann, denn er hat schon die Rechtsauffassung des LSG nicht wiedergegeben, aus der zwingend geschlossen werden könnte, dass seine Anhörung zu einer anderen, für ihn günstigeren Hauptsacheentscheidung geführt hätte. Möglicherweise wäre es unter Zugrundelegung der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung nicht darauf angekommen, ob der Kläger den mit der Tätigkeit eines Metallwerkers verbundenen Anforderungen gesundheitlich wie fachlich gewachsen wäre.
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

